

Amt und Evangelium

Die Gestalt des Petrusdienstes am Ende des zweiten Jahrtausends

In seiner Enzyklika „Ut unum sint“ vom Mai 1995 hat Johannes Paul II. sein eigenes Amt in einer Weise umschrieben, die neue Perspektiven für die Ökumene wie für die Gestaltung des Primats innerhalb der katholischen Kirche eröffnet. Der Tübinger Dogmatiker Peter Hünermann greift im folgenden Beitrag die Ansätze der Enzyklika auf und skizziert Perspektiven für eine Fortschreibung des Petrusdienstes. Im Zentrum steht dabei die Orientierung an der bischöflichen Funktion dieses Dienstes.

Das päpstliche Amt ist in der öffentlichen Meinung Deutschlands umstritten, es wird in den Medien skeptisch beurteilt, ist mit einem negativen Image behaftet. Dies hängt nicht zuletzt damit zusammen, daß sowohl Paul VI. wie Johannes Paul II. in der Öffentlichkeit Positionen vertreten haben, die von der Mehrheit der Bevölkerung, auch von der Mehrheit des Kirchenvolkes, zumindest in den Industriestaaten, abgelehnt werden. Dies betrifft insbesondere Fragen der Sexualmoral wie die Empfängnisregelung, das Problem der wieder-verheirateten Geschiedenen, die Stellung der Frau in der Kirche und das Amtsverständnis.

Eng verknüpft mit diesen Fragen sind grundlegende Probleme, die sich auf den Petrusdienst, seine Kompetenzen und seine Dienstfunktionen beziehen. Es zeichnen sich drei große Problembereiche ab. Das erste Feld betrifft das Verhältnis des Papstes zu den Bischöfen, damit verbunden das Verhältnis von Universalkirche und Teilkirchen sowie von Amtsträgern und Kirchenvolk im Rahmen der römisch-katholischen Kirche. Einen zweiten Problemkomplex stellt das Verhältnis des Papsttums in bezug auf die Kirchen der Reformation.

Legitimität und Notwendigkeit einer Fortschreibung des Petrusdienstes

Im Bereich der Theologie werden diese Fragen vornehmlich seit der Hundertjahrfeier des 1. Vatikanischen Konzils behandelt. Erinnert sei an die Diskussion im Anschluß von Hans Küngs Buch „Unfehlbar? – Eine Anfrage“. Fragen des Primates und der Gesamtgestalt des Petrusdienstes wurden darüber hinaus jeweils im Zusammenhang mit der Publikation entsprechender ökumenischer Konsenspapiere und den Auseinandersetzungen um die Stellung der Bischofskonferenzen debattiert.

In den folgenden Ausführungen soll zunächst über die Legitimität und Notwendigkeit einer *Fortschreibung* der Konzeption des Petrusdienstes gehandelt werden. Ein zweiter Abschnitt soll die *Anlässe* der heutigen Papstdiskussion thematisieren, während der dritte Abschnitt den genannten drei *Problemkreisen* und den *Perspektiven* für eine Fortschreibung des Petrusdienstes gewidmet ist.

Johannes Paul II. hat in seiner Enzyklika „Ut unum sint“

vom Mai 1995 (vgl. HK, Juli 1995, 345 ff.) erklärt: „Was die Einheit aller christlichen Gemeinschaften betrifft, gehört natürlich in den Bereich der Sorgen (cura) des Primats.“ Es sei „eine Form der Primatsausübung zu finden, die zwar keineswegs auf das Wesentliche ihrer Sendung verzichtet, sich aber einer neuen Situation öffnet“. Ein Jahrtausend hindurch waren die Christen „miteinander verbunden in brüderlicher Gemeinschaft des Glaubens und des sakramentalen Lebens, wobei dem römischen Stuhl mit allgemeiner Zustimmung eine Führungsrolle zukam, wenn Streitigkeiten über Glaube oder Disziplin unter ihnen entstanden“. Auf diese Weise nahm der römische Bischof seine Aufgabe an der Einheit wahr. „... Der Heilige Geist schenke uns sein Licht und erleuchte alle Bischöfe und Theologen unserer Kirchen, damit wir ganz offensichtlich miteinander die Formen finden können, in denen dieser Dienst einen von den einen und anderen anerkannten Dienst der Liebe zu verwirklichen vermag. Eine ungeheure Aufgabe, die wir nicht zurückweisen können und die ich allein nicht zu Ende bringen kann. Könnte die zwischen uns allen bereits real bestehende, wenn auch unvollkommene Gemeinschaft nicht die kirchlichen Verantwortlichen und ihre Theologen dazu veranlassen, über dieses Thema mit mir einen brüderlichen, geduldigen Dialog aufzunehmen, bei dem wir jenseits fruchtloser Polemiken einander anhören könnten, wobei wir einzig und allein den Willen Christi für seine Kirche im Sinne haben?“ (Nr. 95 f.).

Man kann und muß sich die Frage stellen: Geht das überhaupt? Sind nicht Primat und Ausübung des Primats inklusive des unfehlbaren Magisteriums im Ersten Vatikanischen Konzil als „divinitus revelatum dogma“ definiert, vom Zweiten Vatikanum bestätigt und damit unverbrüchlich festgelegt? Durchaus. Gleichwohl ergibt sich die Möglichkeit einer Fortschreibung. Dogmen bestehen gleichsam aus einem doppelten Element: Sie stellen eine Aktualisierung und Ausprägung eines von der apostolischen Tradition her gegebenen Sachverhaltes dar. Der Petrusdienst, wie er in den synoptischen Evangelien wie im Johannesevangelium, aber auch in den übrigen Schriften, der Apostelgeschichte und den anderen neutestamentlichen Briefen auftaucht und sich im Verlauf der Überlieferungsgeschichte artikuliert, wird durch das Dogma in eine spezifische, aktuell geprägte Gestalt gebracht.

Diese Gestalt ist wesentlich mitbestimmt von zeitgenössi-

schen Begriffen und Konzeptionen, die in der gegebenen Entscheidungssituation als angemessene Kategorien zur Fassung dieses Petrusdienstes erscheinen. Durch eine solche Konkretion gewinnt der Petrusdienst jeweils eine geschichtliche Kontur. Es werden Züge an ihm sichtbar, die in anderen Zeiten so nicht sichtbar waren. Grundsätzlich gilt: Es gibt den Petrusdienst *immer nur in geschichtlichen Gestalten*. Zugleich aber ist der Petrusdienst damit in den Fluß der Geschichte getaucht. Es treten begriffliche Horizonte auf, veränderte Einsichten in soziale Sachverhalte etc., die eine Neuinterpretation verlangen. Beim Übertritt über eine geschichtliche Schwelle ist erforderlich, daß bestimmt wird, was an der bisherigen Gestalt wesentlich war und was als zeitgeschichtlich bedingtes, beiläufiges Moment transformierbar ist. So findet im Verlauf der Geschichte eine differenzierende Ausgrenzung dessen statt, was wesentlich ist und deswegen beibehalten werden muß.

Klaus Schatz hat es in seiner gründlichen Studie „Der päpstliche Primat – seine Geschichte von den Ursprüngen bis zur Gegenwart“ (Würzburg 1990) als eine völlig unhistorische Hermeneutik bezeichnet, die Zeugnisse des zweiten, dritten, oder auch des vierten Jahrhunderts daraufhin zu befragen, ob aus ihnen bereits eine juristische Überordnung der römischen Kirche oder ein päpstlicher Jurisdiktionsprimat spreche. Die Antwort könne nur negativ sein. „Die Fragestellung ist zu grobschlächtig, um der geschichtlichen Realität der Kirche gerecht zu werden. Man muß vielmehr, zunächst ohne vorschnelles Hineintragen späterer Kategorien, die vorhandenen Zeugnisse daraufhin befragen, was nach ihnen die römische Kirche bedeutet. Dies aber kann sinnvoll nur geschehen im Gesamtkontext des Ringens der Alten Kirche um Fixpunkte ihrer Einheit. Wie bilden sich die Maßstäbe für die Einheit der Kirche und für die rechte Christusüberlieferung aus? Und was bedeutet in diesem Rahmen die römische Kirche?“ (S. 15). Gerade aus einer solchen Fragestellung heraus ergeben sich heute Notwendigkeit und Legitimität, die konkrete Gestalt des Petrusdienstes weiter zu entfalten.

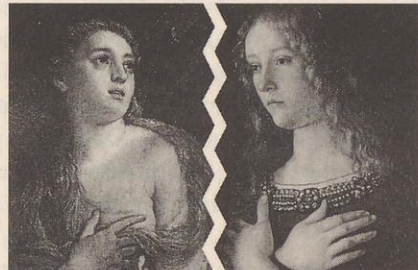
Die Entwicklung des Petrusdienstes von den neutestamentlichen Zeugnissen ab läßt sich in vier Epochen gliedern:

a) Vom ersten bis zum fünften Jahrhundert dauert die Zeit, in der die Kirche schrittweise lernt, wie sie die notwendige Verbindung mit ihrem Ursprung und zugleich die sichtbare Einheit als Gemeinschaft im Glauben wahrht. Die Idee der apostolischen Sukzession, der Kanon der Schrift werden ausgebildet. Dazu gehört auch die Erfahrung, daß die Kirche – gerade in der Auseinandersetzung mit den Häresien – ein Zentrum der Einheit braucht. Während die Synoden und Konzilien als die Orte der *consensio universitatis* erscheinen, wird die römische Kirche mit ihrem Bischof als die Bewahrerin *consensio antiquitatis* und Hüterin der überlieferten *canones* gesehen. Petrus übt durch die römischen Bischöfe seinen Dienst der Einheit aus.

b) In der Zeit vom fünften bis zum neunten Jahrhundert nimmt der Petrusdienst stärker institutionelle Formen an.

Eine außergewöhnliche Frau im Spiegel der Jahrhunderte

INGRID MAISCH



MARIA MAGDALENA

**Zwischen Verachtung
und Verehrung**

Das Bild einer Frau
im Spiegel der Jahrhunderte

NEU

HERDER

208 Seiten mit 8 Farbtafeln und
zahlreichen Abbildungen,
gebunden mit Schutzumschlag,
DM 58,- /öS 429,- /SFr 55,-
ISBN 3-451-23971-X

Ingrid Maisch holt die biblische Maria Magdalena ans Licht und zeigt ihre Führungsrolle in der Jesusbewegung auf. Die inner- wie außerkirchlichen Interpretationen der Heiligengestalt werden durch Mittelalter, Barock und Gegenreformation bis ins bürgerliche Zeitalter hin weiterverfolgt und mit den jeweiligen politischen und gesellschaftlichen Situationen der Frauen in Beziehung gesetzt. Kritische Exegese und theologische Frauenforschung ermöglichen heute ein anderes, neues und faszinierendes Bild der Maria Magdalena. Eine der bekanntesten Frauengestalten der Bibel erstmals kulturgeschichtlich gedeutet: ein beeindruckendes und aufregendes Werk.

In jeder Buchhandlung!

HERDER

Im Rahmen der sog. Pentarchie, dem Zusammenspiel der fünf Patriarchen, kommt dem römischen „Patriarchen“ eine besondere Stellung zu: die Konzilien bedürfen seiner Mitwirkung und Anerkennung, sie müssen aber auch von den anderen Patriarchen rezipiert werden. Es gibt die häufigen Rekurse und Appellationen an Rom.

c) In der Zeit vom 12. Jahrhundert bis zum 15. wird der römische Petrusdienst – man denke an Gregor VII., Bonifaz VIII. – nach Art einer höchsten Jurisdiktion im geistlich-kirchlichen Bereich gefaßt, wobei diese höchste Regierungskompetenz den weltlichen Bereich unterfaßt (*Dictatus Papae*, die Bulle *Unam sanctam*). Das große abendländische Schisma und der damit einhergehende Konziliarismus illustrieren die Notwendigkeit einer stärkeren Einbindung des Papsttums.

d) Die vierte Epoche ist von der Zeit des Trienter Konzils bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil anzusetzen. Das Trienter Konzil hat keine Entscheidung zum Petrusdienst vorgelegt – obwohl die Angriffe auf das Papsttum durch die Reformatoren scharf waren –, weil die Mehrzahl der spanischen und auch der französischen Bischöfe die von den Papalisten vertretene These ablehnten, die Bischöfe würden ihre Jurisdiktion *per delegationem* vom Papst empfangen. Die Zeit der Gegenreformation, insbesondere die Epoche nach dem Zusammenbruch der Reichskirche, hat einen Klärungsprozeß hinsichtlich dieser Kontroverse gebracht. Die päpstliche Amtsvollmacht wurde auf dem 1. Vatikanischen Konzil als bischöfliche im Bezug auf die ganze Kirche charakterisiert. Ausgedrückt wird diese Amtsvollmacht durch das Wort Jurisdiktionsprimat. Damit war der Weg frei für das II. Vatikanische Konzil, die geistliche Autorität von den eigenständigen Autoritäten weltlicher Art abzugrenzen, und die Stellung der Bischöfe theologisch genauer und zwar im Sinne der antipapalistischen Väter von Trient zu bestimmen.

Anlässe für die heutige Problematik des Petrusdienstes

Es gibt für die heutigen Schwierigkeiten mit dem Petrusdienst drei in sich unterschiedliche, gleichwohl aufeinander wirkende Veranlassungen. Zum ersten ist auf Unvollkommenheiten des bestehenden Amtssystems hinzuweisen. Der Petrusdienst bildet – in seinem institutionell geregelten Zusammenspiel mit den übrigen kirchlichen Autoritäten – ein Gefüge, das deutlich von der Geschichte der zurückliegenden Jahrhunderte geprägt ist und unausgetragene Spannungen umschließt.

Einen zweiten Anlaß bilden Entwicklungen exogener Art: Aufgrund geschichtlicher Erfahrungen mit öffentlichen Autoritäten hat die moderne Gesellschaft Formen der Gewaltentrennung, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, föderale Strukturen und Machtbalancen eingerichtet. Wir fassen diese neuzeitliche Institutionenbildung unter dem Stichwort

der Rechtsstaatlichkeit zusammen. Von dieser erprobten Autoritätsgestaltung ergeben sich naturgemäß eine Fülle von Anfragen an das päpstliche Amt.

Ein drittes Bündel von kritischen Anfragen ergibt sich im ökumenischen Bereich. Die Gesprächspartner sind zum einen die *Ostkirchen*, die die Entwicklung der römisch-katholischen Kirche nicht mitgemacht, aber auch nicht einfach die Verfassung des 1. Jahrtausends bewahrt haben. Damals waren sie ganz selbstverständlich eingebunden in den Rahmen eines Imperiums, dessen Herrscher sich als der von Christus ermächtigte Herrscher des Weltkreises sah. Die Zerschlagung Ostroms hat diese Kirchen in eine neue Situation eingeführt. Ihre Patriarchen und Bischöfe wurden oft zu Repräsentanten von Ethnien. Die moderne Nationalstaatsidee verband sich – in einem gewissen Ausmaß – mit dem Gedanken der Kirche. Die aktuellen Spannungen zwischen einzelnen Ostkirchen belegen diese Schwierigkeiten deutlich.

Anders steht es mit jenen Fragen, die sich im Verhältnis mit den *Kirchen der Reformation* auftun. Die Kirchen der Reformation sind – abgesehen von der anglikanischen Kirche – von ihrer Ursprungserfahrung geprägt, den wahren Glauben gegen eine an Haupt und Gliedern korrumpierte Kirche zur Anerkennung zu bringen. Die Dringlichkeit einer sichtbaren Einheit im Glauben, die ihren Ausdruck im Petrusdienst findet, hat für sie einen reduzierten Stellenwert. Es kann vom Amt in der Kirche nicht gesprochen werden, wenn nicht zugleich von den evangelischen Kriterien der Amtsführung die Rede ist.

Drei Problemfelder und die Lösungsperspektiven

Die systemimmanenten Mängel des gegenwärtigen Amtssystems der römisch-katholischen Kirche zeigten sich unmittelbar nach dem Abschluß des I. Vatikanischen Konzils. Bismarck schrieb in seiner berühmten Circular-Depeche von 1872 (vgl. DH 3112 ff.), der Papst sei durch das Konzil „in die Lage gekommen, in jeder einzelnen Diözese die bischöflichen Rechte in die Hand zu nehmen und die päpstliche Gewalt der landesbischoflichen zu substituieren“. Die deutschen Bischöfe antworteten mit einer Umschreibung der päpstlichen Funktionen: Es sind im wesentlichen das Aufsichtsrecht des Papstes über die Bischöfe und ein Eingriffsrecht in die Diözesen bei außergewöhnlichen Umständen. Diese funktionale Spezifizierung der Kompetenzen wurde aber im II. Vatikanischen Konzil nicht aufgegriffen. Im Vorwort zum Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche heißt es lapidar: „In dieser Kirche besitzt der römische Bischof als Nachfolger des Petrus, dem Christus seine Schafe und Lämmer zu weiden anvertraute, aufgrund göttlicher Einsetzung die höchste, volle, unmittelbare und universale Gewalt in bezug auf die Seelsorge. Weil er also als Hirte aller Gläubigen gesandt ist für das Gemeinwohl der ganzen Kirche und das Wohl der einzelnen Kirchen zu sorgen, hat er den Vorrang (*principatum*) der ordentlichen Gewalt über alle Kirchen.“ (CD 2)

Die Folge ist, daß es im kirchlichen Recht keine eindeutigen, von Funktionen her begründeten Differenzierungen in bezug auf die päpstliche Autorität und ihre Beziehung zu den Bischöfen gibt. Daraus resultiert die im Kirchenrecht mangelnde Anerkennung der Teilkirchen als Größen göttlichen Rechtes im Rahmen der Gesamtkirche, die gleichfalls göttlichen Rechtes ist. Die reduzierte Eigenständigkeit und Verantwortung der teilkirchlichen Verbände wie der entsprechenden Bischofskonferenzen hängt damit zusammen. Eine parallele Schwierigkeit ergibt sich hinsichtlich der Konzeption des Magisteriums. Es wurde weder im I. noch im II. Vatikanum ausdrücklich formuliert, daß die Kompetenz des päpstlichen Magisteriums Fragen von Glauben und Sitte die unterschiedlichen Instanzen der authentischen Glaubensbezeugung zur Geltung zu bringen hat, so daß die Ausübung des päpstlichen Magisteriums an sie zurückgebunden ist und sie nicht überflüssig macht.

Eine zweite systemimmanente Spannung manifestiert sich darin, daß auf der einen Seite der sakramentale Charakter des bischöflichen Amtes in den Dokumenten des II. Vatikanischen Konzils ausdrücklich herausgestellt wird, die zentralen Bischofsnennungen aber faktisch vom Jurisdiktionsprimat und der Teilhabe an der Jurisdiktion des Papstes konzipiert sind. Zum sakramentalen Charakter des bischöflichen Amtes gehört ja wesentlich der Bezug zum Volk Gottes, zum teilkirchlichen Verband – repräsentiert etwa durch die Bischofskonferenz – und zur Gesamtkirche, repräsentiert durch den römischen Bischof. Aufgelöst werden kann diese Spannung nur durch ein entsprechendes Zusammenwirken der verschiedenen Instanzen bei der Bestellung der Bischöfe. Von Motiven der Rechtsstaatlichkeit her ergeben sich innerhalb der römisch-katholischen Kirche die Probleme einer funktionalen Gewaltenteilung der Machtkontrolle in bezug auf administrative Akte.

Hinsichtlich der Ostkirchen ergibt sich das Problem der Rezeption von Lehrentwicklungen, die nach der Trennung erfolgt sind – dies gerade im Blick auf den Petrusdienst –, wie die Anerkennung der geschichtlich gewachsenen Selbständigkeit der Ostkirchen. Eine Vermittlung der konträren Positionen wird sich nur in einem kreativen Rückgriff auf die Tradition erzielen lassen, d. h. durch eine auf die Patriarchalverfassung dieser Kirchen Rücksicht nehmende, spezifische Kompetenzumschreibung des Petrusdienstes, die sich zu unterscheiden hätte von den spezifischen Kompetenzen in bezug auf den Bereich des lateinischen Patriarchates. Für die Kirchen der Reformation liegt der Kern des Problems nicht im Faktum des Papstamtes, sondern in der zu erzielenden institutionellen Ausprägung dieses Amtes im Sinne eines Dienstes am Evangelium für das Volk Gottes, so daß deutlich sichtbar wird, wie dieses Amt unter dem Wort steht.

Diese Skizze läßt – bei aller Eigentümlichkeit der genannten Problemfelder – sehen, daß die Schwierigkeiten untereinander „Familienähnlichkeiten“ aufweisen und nur durch *funktionale Spezifizierung des Petrusdienstes* gelöst werden können.

Es zeugt von der Größe Johannes Pauls II., daß er in der eingangs genannten Ökumene-Zyklia einen ungemein folgenreichen Schritt zur Fortschreibung des II. Vatikanischen Konzils getan hat: Er hat eine erste umrißhafte, funktionale Differenzierung seiner „suprema et universalis ordinaria potestas“ vorgenommen. Der Text verdient höchste Beachtung: „Als Erbe der Sendung des Petrus in der vom Blut der Apostelfürsten befruchteten Kirche übt der Bischof von Rom ein Amt aus, das seinen Ursprung in der vielgestaltigen Barmherzigkeit Gottes hat, die die Herzen bekehrt und mit der Kraft der Gnade erfüllt ... die diesem Amt eigene Autorität steht ganz im Dienst des barmherzigen Planes Gottes und muß immer in dieser Perspektive gesehen werden. Aus ihr erklärt sich die Vollmacht dieses Amtes. ... Der Auftrag des Bischofs in Rom in der Gruppe aller Bischöfe besteht eben darin, wie ein Wächter zu wachen (episkopein), so daß dank der Hirten in allen Teilkirchen die wirkliche Stimme des Hirten Christus zu hören ist. Auf diese Weise verwirklicht sich in jeder der ihnen anvertrauten Teilkirchen die *una sancta catholica et apostolica ecclesia*. ... Mit der Vollmacht und Autorität, ohne die dieses Amt illusorisch wäre, muß der Bischof von Rom die Gemeinschaft aller Kirchen gewährleisten. Dadurch ist er der erste unter den Dienern an der Einheit. Dieser Primat wird auf verschiedenen Ebenen ausgeübt; sie betreffen die wachsame Aufsicht über die Weitergabe des Wortes, über die Feier der Sakramente und der Liturgie, über die Mission, über die Disziplin und über das christliche Leben. Dem Nachfolger des Petrus obliegt es, an die Forderungen des Gemeinwohls der Kirche zu erinnern, falls jemand versucht wäre, dies zugunsten eigener Interessen zu vergessen. Er hat die Pflicht hinzuweisen, zu warnen und manchmal diese oder jene Meinung, die verbreitet wird, für unvereinbar mit der Einheit des Glaubens zu erklären. Wenn es die Umstände erfordern, spricht er im Namen aller Hirten, die mit ihm in Gemeinschaft stehen. Er kann auch – unter ganz bestimmten, vom I. Vatikanischen Konzil gestellten Bedingungen – *ex cathedra* erklären, daß eine Lehre zum Glaubensgut gehört. Durch dieses Zeugnis der Wahrheit dient er der Einheit. Das alles muß sich jedoch immer in Gemeinsamkeit vollziehen. Wenn die katholische Kirche beteuert, daß das Amt des Bischofs von Rom dem Willen Christi entspricht, trennt sie dieses Amt nicht von der Sendung, die allen Bischöfen anvertraut ist, die gleichfalls Stellvertreter und Gesandte Christi sind. Der Bischof von Rom gehört zu ihrem Kollegium, und sie sind seine Brüder im Amt.“

Welche Perspektiven für die Gestaltung des Petrusdienstes ergeben sich? Die Betonung der *bischöflichen* Funktionen des Petrusdienstes, die Auslegung des (Jurisdiktions-)Primates im Sinne der *Episkopé* und eine zu erarbeitende kirchenrechtliche Fassung dessen schaffen Raum für die Heilung des abendländischen Schismas im Zeitalter der Reformation. Ist der Sinn des Petrusdienstes das wachende Sorgen, daß Wort und Dienst Jesu Christi in der ganzen Kirche sich ungehindert entfalten können, so unterliegt das Amt der Kriteriologie des Evangeliums. Der Glaube und das geistvermittelte Leben in Christus stehen im Zentrum.

Von der Episkopé als der wesentlichen Aufgabe des römischen Papstes ergibt sich ebenso eine mögliche Überbrückung des Ost-West-Schismas. Episkopé als Wesen des Primates bedeutet, daß der römische Pontifex nicht primär *rechtsetzende* Instanz ist, sondern jene Autorität, die über Recht und Billigkeit in der Kirche wacht. Eine solche Funktion ist mit der Autokephalie, der Anerkennung eigener, rechtsetzender Kompetenz der Ostkirchen, kompatibel, müßte allerdings im einzelnen hinsichtlich des Zusammenwirkens geklärt werden.

Für die Spannungen innerhalb der römisch-katholischen Kirche, verstanden im Sinne des lateinischen Patriarchats ergeben sich ebenso Lösungsansätze. Die eigenständige Kompetenz der Bischöfe wird klar unterscheidbar vom Aufsichtsrecht des römischen Bischofs. Für die zentralen Bischofsnennungen fiele die wesentlich vom Jurisdiktionsgedanken her konzipierte Grundlage hinweg. Es ergibt sich die Möglichkeit eines der sakramentalen Struktur angemessenen Bestellungsverfahrens für die Bischöfe. Das Verhältnis von Universal- und Teilkirchen käme so ins Lot.

Ebenso könnten Gravamina in bezug auf die Ausübung des Magisteriums ausgeräumt werden. Vom Gedanken der Epi-

skopé her käme dem Papst die Aufgabe zu, darüber zu wachen, daß die jeweiligen Einzelinstanzen ihre Funktionen zur Wahrung und Überlieferung des Glaubens sorgfältig wahrnehmen. Sollte er sich selbst zum Eingreifen genötigt sehen, so unter ausdrücklicher Respektierung und formalen *Einbeziehung* der übrigen Instanzen.

Ebenso ist vom Gedanken der Episkopé her das immer wieder zu hörende Argument entkräftet, es könne aufgrund des Jurisdiktionsprimates keine Gewaltenteilung in der Kirche geben. Universalkirchliche Aufsichtspflicht und das entsprechende Recht des römischen Bischofs würden im Gegenteil einen Freiraum für funktionale Gewaltenteilung eröffnen. Die Erarbeitung institutioneller Einzelregelungen dürfte keine unüberwindlichen Schwierigkeiten bilden und dem kirchlichen Amtsverständnis ein zeitgemäßes und vom Geist des Evangeliums geprägtes Aussehen verleihen. Insgesamt aber wird vom Gedanken der Episkopé her dem Volke Gottes auf reale, weil institutionelle Weise jene Mündigkeit zuerkannt, die ihm in den Dokumenten des II. Vatikanums zugeschrieben ist. Der Petrusdienst wird damit insgesamt als Dienst am Wirken des Herrn in seinem Volk verstanden.

Peter Hünermann

Konsens in Sicht?

Der Entwurf einer lutherisch-katholischen Erklärung zur Rechtfertigungslehre

Der Lutherische Weltbund und der vatikanische Einheitsrat bereiten eine „Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ vor (vgl. HK, März 1996, 119 ff.), die einen Konsens zwischen Lutheranern und Katholiken in dieser zentralen Frage erbringen soll. Der Entwurf dieser Erklärung, zu dem die LWB-Mitgliedskirchen bis Anfang dieses Jahres Stellung nehmen sollten, wurde von der VELKD jetzt veröffentlicht, zusammen mit der Stellungnahme des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes (Texte aus der VELKD 65/1996). Wir dokumentieren diesen ökumenisch bedeutsamen Text im Wortlaut.

Präambel

(1) Die Lehre von der Rechtfertigung hatte für die lutherische Reformation des 16. Jahrhunderts eine zentrale Bedeutung. Sie galt ihr als der „erste und Hauptartikel“¹, der zugleich „Lenker und Richter für alle anderen Bereiche christlicher Lehre“ war². Ganz besonders wurde die Rechtfertigungslehre in der reformatorischen Ausprägung und ihrem besonderen Stellenwert gegenüber der römisch-katholischen Theologie und Kirche der damaligen Zeit vertreten und verteidigt, die ihrerseits eine anders geprägte Rechtfertigungslehre vertraten und verteidigten. Man sah hier den Kernpunkt aller Auseinandersetzungen. Es kam in den lu-

therischen Bekenntnisschriften und auf dem Trienter Konzil der römisch-katholischen Kirche zu gegenseitigen Lehrurteilungen, die bis heute gültig sind und daher kirchentrennende Wirkung haben.

(2) Trotz gewisser geschichtlicher Schwankungen hat die Rechtfertigungslehre für das Luthertum jenen besonderen Stellenwert bewahrt. Darum nahm im offiziellen lutherisch-katholischen Dialog der letzten Zeit die Frage der Rechtfertigungslehre von Anfang an einen wichtigen Platz ein.

(3) In besonderer Weise sei verwiesen auf die Berichte „Evangelium und Kirche“ (1972)³ und „Kirche und Rechtfertigung“ (1994)⁴ der Gemeinsamen römisch-katholischen/evangelisch-lutherischen Kommission, auf den Bericht